



Allgemeine Informationen zur Ausbildung im Schwerpunktbereich und zur Universitätsprüfung an der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen



Gliederung des folgenden Vortrags

A. Die Universitätsprüfung

B. Das Schwerpunktbereichsstudium

C. Die Planung „*meines Schwerpunktbereichs*“



A. Die Universitätsprüfung



A. Die Universitätsprüfung

I. Zur Bedeutung der Universitätsprüfung

- Die Universitätsprüfung ist Bestandteil der Ersten juristischen Prüfung
- Sie macht 30 % der Note in der Ersten juristischen Prüfung aus
- Sie muss zwingend bestanden werden / man hat zwei Versuche

II. Zuständigkeiten

- Die Universitätsprüfung wird durch die Universität (Fakultät) selbständig und in eigener Verantwortung durchgeführt, § 26 Abs. 1 JAPrO
- Durchgeführt wird die Universitätsprüfung durch das Schwerpunktprüfungsausschuss der Fakultät (§ 13 I StudPrO 2019)
- Vorsitz: StudiendekanIn für das SPB-Studium, Mitglieder: Alle ProfessorInnen



A. Die Universitätsprüfung

III. Prüfungsleistungen, §§ 15 ff. StudPrO 2019

1. Schriftliche Prüfungsleistung & mündliche Prüfung
2. Gewichtung: 3:2
3. Die schriftliche Prüfungsleistung ist
 - a) eine Studienarbeit **oder**
 - b) eine Aufsichtsarbeit



A. Die Universitätsprüfung

3. Schriftliche Prüfungsleistung

a) Studienarbeit (§§ 15 f. StudPrO)

- Kann schon während des SPB-Studiums geschrieben werden
- Wird i.R. eines Seminars oder als Hausaufgabe (Falllösung oder wissenschaftliches Thema) geschrieben
- Letzter möglicher Ausgabetermin: 15.02. bzw. 31.07.
- Ist mind. zwei Wochen vor Ausgabe schriftlich (Formular auf der Homepage) bei der/dem Aufgabensteller zu beantragen
- Verspätete Anträge können abgelehnt werden, ebenso im Falle von Kapazitätsüberschreitungen (Tipp: zeitig beantragen)
- Zugleich wird die Zulassung zum schriftl. Teil der Universitätsprüfung beantragt (Zwischenprüfung muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden sein)
- Zulassung zur mündlichen Prüfung (Zwischenprüfung erforderlich) wird separat beantragt, da keine Bindung an eine best. Kampagne



A. Die Universitätsprüfung

- Bindung an die Wahl des SPB und die Art der schriftlichen Prüfungsleistung tritt ein (durch die Zulassung)
- Sechs Wochen Bearbeitungsdauer, max. 60.000 Zeichen
- Verspätete Abgabe: „mangelhaft“, auch mgl. bei Zeichenüberschreitung o. Täuschung (dann auch Ausschl. mgl.)
- Ist schriftlich und elektronisch einzureichen
- Zwei PrüferInnen
- Gegenstand: Prüfungsstoff nach § 14 StudPrO (Stoff der Klausur und Stoff der mündl. Prüfung sind möglich)

b) Aufsichtsarbeit (§§ 15, 18 StudPrO 2019)

- Fünf Zeitstunden; zentraler Termin
- Fehlende o. verspätete Abgabe führt zu „ungenügend“, auch bei Täuschung (dann auch Ausschluss mgl.)
- Zwei PrüferInnen



A. Die Universitätsprüfung

- Zulassung setzt bestandene Zwischenprüfung voraus
- Zugleich wird die Zulassung zur mündlichen Prüfung beantragt

4. Studien- oder Aufsichtsarbeit?

- SchwerpunktbereichssprecherIn legt fest, ob im jew. SPB eine Studien- oder eine Aufsichtsarbeit angeboten oder ob den KandidatInnen ein Wahlrecht eingeräumt wird
- Wird ein Wahlrecht eingeräumt, wird die KandidatInnen durch die Zulassung zum schriftlichen Teil der Universitätsprüfung an ihre/seine Wahl gebunden
- Die in den einzelnen SPB angebotenen Prüfungsleistungen können der Homepage des Prüfungsamts entnommen werden, z.Z.:



Die schriftlichen Prüfungsleistungen in den einzelnen Schwerpunktbereichen:

SPB 1a:	Studienarbeit
SPB 1b:	Klausur
SPB 1c:	Klausur (Änderung bekanntgegeben am 18.7.2022, ab dem 18.1.2023 keine Ausgabe von Studienarbeiten mehr)
SPB 2:	Studienarbeit
SPB 3a:	Klausur
SPB 3b:	Klausur
SPB 3c:	Studienarbeit
SPB 4a:	Wahlrecht
SPB 4b:	Studienarbeit
SPB 5:	Wahlrecht
SPB 6:	Klausur
SPB 7a:	Klausur
SPB 7b:	Klausur



A. Die Universitätsprüfung

IV. Prüfungsgegenstände

In § 14 StudPrO 2019 für jeden SPB aufgeführt für die Klausur und für die mündliche Prüfung (der Stoff der mündlichen Prüfung ist zugl. möglicher Gegenstand der Studienarbeit, § 16 Abs. 1 S. 4 StudPrO 2019).

V. Zulassung

1. Zu Unterscheiden:

- a) Zulassung zum **schriftlichen** und zum **mündlichen Teil** der Universitätsprüfung
- b) Im Falle einer Aufsichtsarbeit wird beides zusammen beantragt



A. Die Universitätsprüfung

- c) Im Falle einer Studienarbeit wird die Zulassung zum schriftlichen Teil zusammen mit dem Antrag auf Zuteilung der Studienarbeit, die Zulassung zur mündlichen Prüfung separat beantragt.

2. Zulassungsvoraussetzungen:

- a) Fortbestehender Prüfungsanspruch
- b) Immatrikulation
- c) Bestandene Zwischenprüfung (Aufsichtsarbeit und mündl. Prüfung)
- d) Ordnungsgemäßes Studium im Schwerpunktbereich (Aufsichtsarbeit und mündl. Prüfung):
 - Absolvieren aller Pflichtveranstaltungen (im Studienplan: „SPP“)
 - Mind. 16 Semesterwochenstunden im SPB studiert („SPP“ + „SPW“)



A. Die Universitätsprüfung

- d) Bzgl. der **mündlichen Prüfung** außerdem, dass in der schriftlichen Prüfung eine bessere Note als „mangelhaft“ erzielt. Werden in der schriftlichen Prüfung also nicht mind. vier Punkte erzielt, ist die Universitätsprüfung nicht bestanden

VI. Endnote

1. Setzt sich aus den Einzelleistungen in der schriftlichen Prüfungsleistung und in der mündlichen Prüfung zusammen
2. Gewichtung im Verhältnis im Verhältnis 3:2
3. Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn wenigstens die Endnote „ausreichend“ erzielt worden ist



A. Die Universitätsprüfung

VII. Wiederholung

Bei Misserfolg kann die Universitätsprüfung einmal wiederholt werden,
§ 20 Abs. 6 StudPrO 2019

VIII. Rücktritt

§§ 12 und 18 Abs. 2 JAPrO gelten entsprechend; Krankheit oder sonstiger wichtiger Grund erforderlich. Antrag ist unverzüglich zu stellen.



B. Das Schwerpunktbereichsstudium



B. Das Schwerpunktbereichsstudium

I. Die Einzelnen Schwerpunkt(teil)bereiche (SPB):

- Sind in § 9 StudPrO 2019 festgelegt
- In den einzelnen SPBen nach § 9 StudPrO 2019 schlagen sich die Vorgaben des höherrangigen Rechts nieder:
 - Vorgabe der JAPrO (§ 27 Abs. 2): Rechts- und Lebensbereiche (§ 28) und Grundlagendisziplinen (§ 29)
 - **Zielvorgaben** des DRiG und der JAPrO:
 - „Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.“, § 5a Abs. 2 S. 4 DRiG



B. Das Schwerpunktbereichsstudium

- „Die Ausbildung im Schwerpunktbereich dient der Ergänzung und Vertiefung der in der Pflichtfachausbildung erworbenen juristischen Kenntnisse und Fertigkeiten. Sie ist insbesondere darauf gerichtet, das systematische Verständnis der gegenwärtigen Rechtsordnung sowie die Fähigkeit zur praktischen Rechtsanwendung zu fördern.“, § 27 Abs. 1 S. 3 und S. 4 JAPrO
- **Inhaltliche Vorgaben**, die Ausbildung im SPB betreffend:
 - „In die Ausbildung im Schwerpunktbereich sollen die interdisziplinären und internationalen Bezüge des gewählten Schwerpunkts einbezogen werden. Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse sowie Lehrveranstaltungen zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen können Bestandteil der Ausbildung im Schwerpunktbereich sein.“, § 27 Abs. 3 JAPrO
 - Weitere Vorgaben der JAPrO, finden sich für Rechts- oder Lebensbereich in § 28 JAPrO und für Grundlagendisziplinen in § 29 JAPrO



B. Das Schwerpunktbereichsstudium

- Die vorgegebene Wahlmöglichkeit wird durch die Einrichtung von **13 Schwerpunkt(teil)bereichen** umgesetzt.
- Die geforderten Praxisbezüge werden sichergestellt z.B. durch:
 - Die Einbindung von PraktikernInnen als DozentInnen im Rahmen der Schwerpunktbereichsausbildung und als PrüferInnen in der Universitätsprüfung
 - Praxisbezogenen Vorlesungen wie z.B. „Gesellschaftsrecht in der anwaltlichen Praxis“, „Gesellschaftsrechtliche Gestaltung“ oder „Arbeitsrecht in der anwaltlichen Praxis“
 - Kolloquien, bspw.: „Praxis des Unternehmensrechts“, „Gewerblicher Rechtsschutz“, „Kolloquium im Kartellrecht“, „Neue Rechtsprechung im Steuerrecht“, “ oder das „Examenskolloquium“ zu den SPBen 7a und 7b
 - Diverse Moot Courts



B. Das Schwerpunktbereichsstudium

- Internationale Bezüge werden hergestellt etwa durch:
 - Austauschseminare
 - Vorlesungen wie „Europäisches Unternehmensrecht“, „Internationales Zivilverfahrensrecht“, „Insolvenzrecht II: *einschließlich Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts*“
 - Vorlesungen wie „Privatrechtsvergleichung I“ auch außerhalb des SPB 4b
 - Moot Courts



B. Das Schwerpunktbereichsstudium

II. Das Schwerpunktbereichsstudium

- **Soll** erst nach Bestehen der Zwischenprüfung aufgenommen werden, § 10 Abs. 1 StudPrO 2019
 - Bei ordnungsgemäßigem und erfolgreichem Studium entspr. dem Studienplan ist das SPB-Studium also ab dem 4. Semester empfohlen
 - Es ist möglich und es wird empfohlen, sich (am besten im dritten Fachsemester) bereits einmal verschiedene SPBe anzusehen
 - Grds. lautet die Empfehlung: Studium im 4. und im 5. Fachsemester, anschließend dann die Universitätsprüfung, sodass das 7. und das 8. Fachsemester für die Vorbereitung auf die Staatsprüfung frei sind
Z.Z.: Mehr Spielraum infolge der „Coronasemester“-Regelungen
 - Sobald Sie sich für einen SPB entschieden haben und Ihr Studium im SPB aufnehmen, **zeigen Sie die Wahl Ihres SPB bitte dem Prüfungsamt an** (die Wahl wird damit noch **nicht** bindend), § 10 Abs. 2 StudPrO 2019 (Formular auf der Homepage)



B. Das Schwerpunktbereichsstudium

- Das Studium im Schwerpunktbereich umfasst **mindestens 16 SWS**, §§ 27 Abs. 1 S. 1 JAPrO, 11 Abs. 2 StudPrO 2019
 - Es ist nach dem Studienplan für die Schwerpunktbereiche auf zwei Semester angelegt, sodass das Studium und die Universitätsprüfung (im dritten Semester) innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen können
 - Bestimmte Lehrveranstaltungen sind stets Gegenstand der Prüfung (vgl. § 14 StudPrO 2019); sie müssen in jedem Fall belegt werden (im Studienplan sind sie mit „SPP“ ausgewiesen)
 - Auch Wahlveranstaltungen (SPW-Veranstaltungen) können, sofern belegt, teilweise Stoff der mündlichen Prüfung sein, vgl. auch hierzu § 14 StudPrO 2019; SPW-Veranstaltungen werden in den meisten SPBen benötigt, um auf die 16 SWS Studium im SPB zu kommen
 - Sofern SPW-Veranstaltungen Gegenstand der mündlichen Prüfung sein können, können Sie auch Gegenstand einer Studienarbeit sein



C. Die Planung „*meines Schwerpunktbereichs*“



C. Die Planung

I. Inhaltlich: Welchen SPB soll ich studieren?

1. Orientieren Sie sich an Ihren Interessen, nicht daran, ob es in einem bestimmten SPB angeblich besonders leicht ist, gute Noten zu erzielen!
2. Schauen Sie sich ruhig verschiedene Schwerpunktbereiche an!
3. Wechsel des Schwerpunktbereichs
 - Bis zur Zulassung können Sie Ihren SPB noch jederzeit wechseln
 - Mit der Wahl Ihres SPB legen Sie sich beruflich nicht fest!
Eher ist es anders herum: Wenn Sie jetzt schon sicher wissen, in welche Richtung Sie gehen möchten, dann können Sie mit der Wahl Ihres SPB dafür die besten Grundlagen schaffen



C. Die Planung

II. Zeitlich: Wann soll ich den SPB absolvieren?

„Soll ich das Schwerpunktbereichsstudium und die Universitätsprüfung vor oder nach der Staatsprüfung absolvieren?“

Auf diese oft gestellte Frage gibt es keine allgemeingültige Antwort, es gibt nur Gesichtspunkte, die man allgemein herausstellen kann

1. Schaffen Sie es, den SPB zu absolvieren und trotzdem die Frist für den Freiversuch einzuhalten?

Grds. ist das möglich. Am besten scheint es dann, das SPB-Studium im vierten Semester aufzunehmen und im sechsten Semester die Universitätsprüfung abzulegen (Klausur a.E. des fünften Semesters).



C. Die Planung

So kann dann im 7. Semester ganz in Ruhe mit der Examensvorbereitung begonnen werden.

Das bedeutet aber in den Semestern vier bis sechs, wenn dann auch die Fortgeschrittenenübungen absolviert werden müssen, eine erhebliche **Mehrbelastung**.

Viele Studierende verzichten daher (in normalen Zeiten) darauf, den SPB vor der Staatsprüfung zu absolvieren.

Sondersituation infolge der Corona-Pandemie“: SoSe 20, WS 20/21 und das SoSe 21 werden bei der Berechnung der für den Frei- und für den Verbesserungsversuch relevanten Zeiten nicht mitgerechnet.



C. Die Planung

2. Studienzeit

Wer den SPB und die Universitätsprüfung vor der Staatsprüfung absolviert und dennoch versucht, den Frei- oder wenigstens den verbesserungsfähigen Versuch wahrzunehmen, der schließt sein Studium (jdfhs. in normalen Zeiten) meist schneller ab.

3. Vorbereitung auf die Staatsprüfung

Für viele KandidatInnen bedeutet die Staatsprüfung einen immensen Druck. Für manche Studierende kann es sinnvoll sein, sich zuvor einmal in der weniger belastenden Universitätsprüfung zu beweisen.



C. Die Planung

Außerdem weisen manche SPBe erhebliche Schnittmengen mit dem Pflichtfachstoff auf. Das SPB-Studium stellt dann auch **inhaltlich** eine sehr gute **Vorbereitung auf die Staatsprüfung** dar.

Freilich lässt sich umgekehrt auch beobachten, dass diejenigen KandidatInnen, die die Staatsprüfung bereits absolviert haben, in der Universitätsprüfung oft vergleichsweise gut abschneiden.

Alles in allem handelt es sich um eine höchst individuelle Entscheidung, auf die es keine pauschale Antwort geben kann.